

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. BAG SELBSTHILFE

Kirchfeldstr. 149 40215 Düsseldorf Tel. 0211/31006-0

Fax. 0211/31006-48

### Stellungnahme der

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)

### zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz - GPVG)

 Anhörung im Bundesministerium der Gesundheit am 1. September 2020 per Videokonferenz -

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE grundsätzlich die Zielrichtung des Entwurfes, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung zu verbessern. Insbesondere der Ansatz, dass die Kosten für ein Mehr an Pflegekräften nicht von den Versicherten getragen werden, wird sehr positiv gesehen. Gleichzeitig steht jedoch zu be-

fürchten, dass insgesamt die Anforderungen an die Qualität in der Pflege durch die Konzentration auf Pflegehilfskräfte abgesenkt werden. Um dem entgegenzutreten, plädiert die BAG SELBSTHILFE dafür, dass es für Pflegehilfskräfte eine explizite Förderung eines berufsbegleitenden Bildungsweges zur examinierten Pflegekraft gibt.

Ferner weist sie perspektivisch darauf hin, dass die angestrebte Umsetzung des Rothgang-Gutachtens zur Personalbemessung möglicherweise auch zur Folge haben kann, dass die Zahl der notwendigen Pflegefachkräfte in Einrichtungen in manchen Bundesländern sogar absinken könnte, was ebenfalls kein erwünschtes Ergebnis ist, wenn die Qualität der Pflege gesteigert werden soll.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

#### 1. Selektivverträge (§ 140a SGB V RefE)

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE sollten nachgewiesenermaßen gute Versorgungsansätze und Methoden möglichst schnell in die Regelversorgung aufgenommen werden. Insoweit sieht sie grundsätzlich den Sinn von Selektivverträgen nur in einem vorübergehenden Wettbewerb um die besten Ideen oder in einer vorübergehenden Implementierung eines Versorgungsansatzes zur Schaffung weitergehender Evidenz zur Aufnahme in die Regelversorgung. Eine regelhafte und dauerhafte Lösung von Versorgungsproblemen auf Selektivvertragsebene hält sie für schwierig. Aus diesem Grund hat die BAG SELBSTHILFE auch die Einführung des Innovationsausschusses sowie die Sicherstellung des Übergangs der Innovationsausschussprojekte in die Regelversorgung sehr begrüßt.

Gleichzeitig sieht sie jedoch auch, dass es in Einzelfällen durchaus Fallkonstellationen gibt, in denen bestimmte regionale Versorgungsansätze nicht ohne weiteres bundesweit ausgerollt werden können, etwa wenn bestimmte Versorgungsangebote nur regional vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund hält sie die Möglichkeit einer Verlängerung von Selektivverträgen, bei denen eine Aufnahme in die Regelversorgung aus bestimmten Gründen nicht erfolgt, für grundsätzlich sinnvoll. Es sollte

jedoch beobachtet werden, ob diese Möglichkeit nicht dazu führt, dass die Beibehaltung des Selektivvertragsmodells dann doch zum Regelfall wird.

Auch die Möglichkeit einer Einbeziehung weiterer Kostenträger in Selektivverträge wird für sinnvoll gehalten.

### 2. Einbeziehung der Kinder- und Jugendmedizin in die pauschale Förderung für ländliche Krankenhäuser (§ 9 Abs. 1a KHEntgG)

Die BAG SELBSHTILFE und ihre Mitgliedsverbände weisen seit langem auf die schwierige Situation der Kinder- und Jugendmedizin in Krankenhäusern hin. Insoweit begrüßt sie die vorgesehene Regelung, mit der eine Möglichkeit zur Erweiterung der bereits vereinbarten Liste zuschlagsfähiger ländlicher Krankenhäuser geschaffen wird und so die Chance besteht, dass sich die derzeit häufig schwierige finanzielle Ausstattung der Kinderkrankenhäuser und Fachabteilungen verbessert. Gleichwohl hält sie e für wichtig engmaschig zu beobachten, ob diese Maßnahme tatsächlich wirkt bzw. ausreichend für eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Kinder- und Jugendmedizin in Krankenhäusern ist.

# 3. Personalausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (§ 8 Abs. 6a SGB XI)

Seitens der BAG SELBSTHILFE wird zwar grundsätzlich die quantitative Stärkung des Pflegepersonals begrüßt. Zudem wird es diesseits sehr positiv gesehen, dass diese quantitative Stärkung nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Pflegebedürftigen führen soll.

Gleichzeitig sieht die BAG SELBSTHILFE bei dieser Strategie das Risiko, dass die Verlagerung der Tätigkeiten auf Pflegehilfskräfte eine Verringerung der Qualität der Pflege zur Folge hat. Daher regt die BAG SELBSTHILFE eine Förderung an, welche zum Ziel hat, geeignete und engagierte Pflegehilfskräfte über einen berufsbegleitenden Bildungsweg zu examinierten Pflegekräften aus- und fortzubilden.

Eher perspektivisch wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Rothgang Gutachten erfolgte Berechnung der notwendigen Pflegefach- und hilfskräfte zur Folge haben kann, dass in manchen Einrichtungen sogar Pflegefachkräfte abgebaut werden müssen, so etwa möglicherweise in NRW. Dies kann sicherlich nicht gewünscht sein, zumal das Risiko besteht, dass dadurch eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt wird, weil sich die verbleibenden Pflegefachkräfte mit der Aufgabenvielfalt und der zusätzlichen Anleitung der Pflegehilfskräfte noch weiter überfordert fühlen und endgültig dem Beruf den Rücken zukehren.

#### 4. Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen (§ 150 SGB XI)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt zwar die Verlängerung der insbesondere für pflegende Angehörige wichtigen Sonderregelungen, sieht jedoch noch dringenden Ergänzungsbedarf:

Nach wie vor sollten Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 den zusätzlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht auch anderweitig verwenden können; die entsprechende Regelung des § 150 Abs.5b SGB XI sollte aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE bis mindestens 31. Dezember dieses Jahres verlängert werden und nicht am 30. September auslaufen (§ 150 Abs. 6 SGB XI Entwurfsfassung).

Denn in vielen Regionen sind keine nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen oder Dienste vorhanden bzw. die Kapazitäten der nach Landesrecht zugelassenen oder Dienste reichen nicht aus. Vor diesem Hintergrund sollte weiterhin die im zweiten Covid-19 Bevölkerungsschutzgesetz geschaffene Regelung gelten, dass auch Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR - abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht - anderweitig verwenden können, etwa für haushaltsnahe Dienstleistungen. Es wird insoweit darauf hingewiesen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach wie vor fortbesteht und sich vermutlich sogar im Herbst verschärfen wird. Insoweit benötigen die Betroffenen und ihre Angehörigen nach wie vor eine Flexibilisierung der vorhandenen Möglichkeiten, um damit die Herausforderungen des pandemiegeprägten Alltags bewältigen zu können.

## Verstetigung der Regelungen zu den Hilfsmittelempfehlungen (§ 18 Abs. 6a S. 5 SGB XI)

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE ist die Fortführung der Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Hilfsmittelempfehlungen zu begrüßen. Es ist sinnvoll, die im Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit ausgesprochenen Empfehlungen zum Hilfsmittelbedarf bei Zustimmung des Versicherten als Antrag auf Leistungen zu werten; es wird als erster Schritt zum Abbau von belastender Bürokratie für die Betroffenen gewertet.

Berlin, 26.08.2020